



Vereinbarung zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

Name des Kindes

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

Erklärung der Einrichtung

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Es wird dringend empfohlen, eine Zecke schnellstmöglich nach Entdeckung zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass ein Zeckenbefall bei einem Kind festgestellt wird:

1. Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange, oder -karte sofort nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen.
2. Traut sich das Kita-Personal der Einrichtung die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B., weil sich die Zecke an einer schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich befindet), werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.
3. Nachfolgend erklären die Personensorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind

Soweit die Personensorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken der Zecke werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert, so dass diese das Kind abholen und alles Weitere selber veranlassen können. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.

Erklärung des/der Personensorgeberechtigten

- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere **Einwilligung**, dass das Kita-Personal - wie vorab beschrieben - die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernt.
- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich widerspreche/wir **widersprechen** einer Zeckenentfernung durch das Kita-Personal. Wir sind uns bewusst, dass das Kita-Personal im Falle der Nichterreichbarkeit zum Wohle des Kindes im eigenen Ermessen entscheiden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgeberechtigten



Information zur Verabreichung von Medikamenten in Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen wird nicht selten die Bitte der Personensorgeberechtigten an das Personal herangetragen, dem Kind ein Medikament zu verabreichen, z.B. da es chronisch krank ist und auf die regelmäßige Einnahme des Medikaments angewiesen ist.

Die Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen soll auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur wenn es organisatorisch nicht anders machbar und medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei der Verabreichung von Medikamenten durch das Personal ist einiges zu beachten:

1. Nur in Ausnahmefällen können den Kindern Medikamente durch das Personal verabreicht werden. Das Personal ist auch nicht verpflichtet, Medikamente zu geben. Erklärt sich das Personal in Absprache im Team und mit dem Träger der Einrichtung dazu im Einzelfall bereit, handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung.
2. Sollen im Einzelfall Medikamente verabreicht werden, z.B. um dem Kind trotz chronischer Erkrankung (z.B. Allergien, Asthma, Diabetes) oder eines nicht ansteckenden Infekts den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, ist zu bedenken:
 - Kann das Medikament tatsächlich nicht zu Hause eingenommen werden?
 - Können Personensorgeberechtigte kommen, um das Medikament in der Einrichtung zu verabreichen?
 - Die ärztliche Bescheinigung muss vorliegen!
 - Die schriftliche Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich.

Achtung: Zur Vornahme von Injektionen (z.B. bei Diabetes) ist das Personal nur nach fachlicher Unterweisung berechtigt (durch Arzt, Diabetesassistentin o.Ä.). Vorzuziehen ist hier immer die Injektionsgabe durch ambulante Pflegekräfte, hierfür zahlt ggf. sogar die Krankenkasse des Kindes.

Die Lagerung und Verabreichung des Medikaments muss so organisiert sein, dass Verwechslungen, falsche Dosierung oder Ähnliches nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen sind.

Bei schuldhaften Organisationsmängeln oder schuldhaftem Fehlverhalten des Personals besteht die Gefahr der Haftung. **Eine Freizeichnung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie grobem Verschulden bei anderen Schäden ist hier rechtlich nicht wirksam.**

Zu beachten ist auch, dass die Verabreichung von Medikamenten durch das Personal **mit Genehmigung des Trägers** vorgenommen wird. Diese sollte für den jeweils konkreten Einzelfall formuliert sein.¹

3. Bei akuten Erkrankungen ist zwischen alltäglichen und gegebenenfalls lebensbedrohlichen Erkrankungen zu unterscheiden. Bekommt das Kind in der Einrichtung Kopfweh, Fieber, Zahnschmerzen oder ähnliche „harmlose Erkrankungen“, darf das Personal keinesfalls von sich aus medikamentös behandeln, da dem medizinischen Laien eine Diagnose vermeintlich harmloser Krankheiten nicht möglich ist und die Verabreichung auch eines vermeintlich harmlosen Medikaments zu massiven Nebenwirkungen, allergischen Reaktionen usw. führen kann.
→ Das Kind sollte schnellstmöglich den Personensorgeberechtigten übergeben werden, bei akutem Handlungsbedarf ist ein Arzt beizuziehen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen, z.B. bei epileptischen Anfällen, allergischen Reaktionen (Insektenstiche!), muss Erste Hilfe geleistet werden. Ein akut verletztes oder erkranktes Kind muss unverzüglich ärztlich behandelt werden.

Im Zweifel sollte immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt werden.

Die Einholung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist nur dann entbehrlich, wenn anzunehmen ist, dass es sich um ein akutes, eventuell lebensbedrohliches Geschehen handelt, das sofortiges ärztliches Eingreifen erforderlich macht. Eine schriftliche Erklärung, mit der die Personensorgeberechtigten generell ihre Zustimmung geben, dass die Mitarbeitenden im Bedarfsfall mit dem Kind den Arzt aufsuchen dürfen, ist diesbezüglich ratsam.

¹ Beispiel für eine entsprechende Formulierung:
Die „Beauftragung zur Verabreichung von Medikamenten“ vom ... (Datum) für das Kind xy durch die Mitarbeitende/n ... erfolgt mit meiner Genehmigung.



Beauftragung zur Verabreichung von Medikamenten

Name des Kindes

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Zeiten eingenommen werden:

| | Name des Medikaments | Dosierung | Einnahmezeitpunkt | Besonderheiten |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 2 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 3 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 4 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Bemerkung/Dauer der Einnahme:

Eine **ärztliche Bescheinigung** über die verordneten Medikamente und deren Dosierung lege ich/legen wir dieser Beauftragung bei. Änderungen in der Anwendung teile ich/teilen wir unverzüglich mit.

Angaben zum behandelnden Arzt:

Den behandelnden Arzt habe ich von der Schweigepflicht - **nicht**² - entbunden.

Durch meine / unsere Unterschrift bestätige/n ich / wir, dass das / die o. g. Medikament/e ärztlich verordnet ist / sind und - **nicht**³ - unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt / fallen.

Die Lagerung des Medikaments in der Kindertageseinrichtung ist - **nicht**⁴ - möglich.

Hiermit beauftrage/n ich/wir den/die **Mitarbeitende/n** der Kindertageseinrichtung

meinem / unserem Kind die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ich / wir stelle/n die Kindertageseinrichtung, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte⁵, sowie die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung von der Haftung frei. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten und Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Medikamentengabe um eine freiwillige Leistung der Kindertageseinrichtung handelt, die jederzeit nach vorheriger Ankündigung widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

2 ggf. falls zutreffend, bitte streichen
 3 ggf. falls zutreffend, bitte streichen
 4 ggf. falls zutreffend, bitte streichen
 5 siehe Betreuungsvertrag



Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Name des Kindes

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

Wir sind / ich bin damit einverstanden, dass das erzieherische Fachpersonal der oben genannten Kindertageseinrichtung gegenüber folgenden Personen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden ist¹:

gegenüber dem behandelnden Arzt

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

gegenüber anderem behandelndem Fachpersonal

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

gegenüber nachfolgend genannten Personen

| |
|--|
| |
| |

Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist auf folgenden Sachverhalt beschränkt:

| |
|--|
| |
|--|

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit in Textform gegenüber der Leitung widerrufen und/oder auf bestimmte Sachverhalte oder Personen beschränkt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

1 Zutreffendes bitte ankreuzen



Vollmacht

Hiermit erteile ich,

| | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

| | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

die Vollmacht, einen Betreuungsvertrag mit der oben genannten Trägerin / Träger bzw. mit der oben genannten Kindertageseinrichtung abzuschließen.

Ich erkläre hiermit, dass alle notwendigen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages und der Gestaltung des Vertragsverhältnisses ausschließlich alleine von der / dem Bevollmächtigten abgegeben werden dürfen.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist erst dann wirksam, wenn er in Textform bei dem oben genannten Träger bzw. Trägerin der Kindertageseinrichtung eingegangen ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers



Erklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses für:

[Redacted area]

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit eine Fülle an Daten und Informationen über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Datengeheimnis zu wahren.¹

Alle Mitarbeitenden sind dem besonderen Vertrauensschutz persönlich verpflichtet.

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich,

1. über die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten oder bekanntwerdenden Daten und Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
2. über bekanntwerdende Betriebs-, Einrichtungs- und Personaldaten der Kindertageseinrichtung und des Rechtsträgers Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
3. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen,
4. zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Verpflichtenden

Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

¹ Grundlage ist § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)